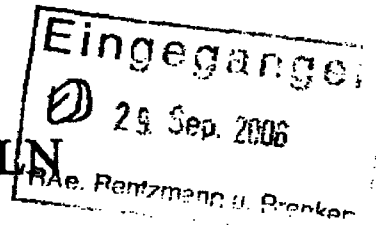




verkündet am: 27.09.06

Teichmann, JOS'in  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle



**LANDGERICHT KÖLN**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**URTEIL**

In dem Rechtsstreit

des Bundes der Energieverbraucher, Gemeinnütziger e. V., Grabenstraße 17, 53619  
Rheinbreitenbach, vertreten durch den Vorsitzenden Dr. Aribert Peters, ebenda,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Rentzmann & Breneken, Am Haseufer 4,  
49610 Quakenbrück,

gegen

die Firma Knauber Gas GmbH & Co. KG, diese vertreten durch die persönlich haftende  
Gesellschafterin Knauber Gas Verwaltungs-GmbH, diese vertreten durch die Ge-  
schäftsführerin Dr. Ines Knauber-Daubenbüchel, Endericher Straße 120-140, 53115  
Bonn

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Loschelder pp., Konrad-Adenauer-Ufer 11,  
50668 Köln,

hat die 26. Zivilkammer des Landgerichts Köln  
auf die mündliche Verhandlung vom 06.09.2006

durch

den Vorsitzenden Richter am Landgericht Höppner,  
die Richterin am Landgericht Klingler und  
den Richter Piegsa

**für Recht erkannt:**

1) Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, zu vollstrecken gegenüber dem/der Geschäftsführer/in der Komplementärin der Beklagten, zu unterlassen als Flüssiggaslieferant im Zusammenhang mit Flüssiggaslieferverträgen für eine Komplettanlage in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen folgende oder inhaltsgleiche Klauseln gegenüber Verbrauchern zu verwenden und sich bei der Abwicklung bestehender Vertragsverhältnisse auf die Bestimmung zu berufen:

„Knauber Gas ist berechtigt, den Gaspreis zu ändern, wenn sich die Rahmenbedingungen, wie z. B. Veränderung der Preise durch Vorlieferanten, Änderungen der steuerlichen Bemessungsgrundlagen o. ä., verändern.“

2) Dem Kläger wird die Befugnis zugesprochen, die Urteilsformel mit der Bezeichnung der Beklagten auf deren Kosten im Bundesanzeiger, im Übrigen auf eigene Kosten, bekannt zu machen.

3) Die Kosten des Rechtsstreits werden der Beklagten auferlegt.

4) Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, hinsichtlich Ziff. 1) und 2) des Tenors gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 25.000,00 € und hinsichtlich Ziff. 3) des Tenors gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % der zu vollstreckenden Kosten.

**Tatbestand:**

Der Kläger, eine qualifizierte Einrichtung im Sinne von §§ 3, 4 UKlaG, begehrt von der Beklagten die Unterlassung der Verwendung der aus dem Tenor ersichtlichen Preisanpassungsklausel im Zusammenhang mit Flüssiggaslieferverträgen für eine Komplettanlage. Die Beklagte betreibt ein bundesweit tätiges Unternehmen, zu dessen

Betriebsbereich auch der Handel mit Flüssiggas gehört. Für die Lieferung von Flüssiggas schließt die Beklagte in der Regel mit Eigentümern oder Nutzern von Hausgrundstücken einen Flüssiggaslieferversvertrag für eine Komplettanlage ab, deren Errichtung die Beklagte darüber hinaus ebenfalls mit den Kunden vereinbart. Wegen der Einzelheiten dieser Flüssiggaslieferversträge wird auf den von dem Kläger vorgelegten Flüssiggaslieferversvertrag für eine Komplettanlage vom 14.11.2005 mit dem Kunden Bl. 35 – 39 der Gerichtsakten, verwiesen.

Der Kläger hat die Beklagte zur Abgabe einer strafbewehrte Unterlassungserklärung aufgefordert. Dies hat die Beklagte abgelehnt.

Der Kläger ist der Ansicht, die beanstandete Preisanpassungsklausel benachteilige die Kunden unangemessen und sei daher gemäß § 307 Abs. 1 BGB unwirksam.

Der Kläger beantragt,

- 1) die Beklagte zu verurteilen, es bei es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, zu vollstrecken gegenüber dem Geschäftsführer der Beklagten, zu unterlassen als Flüssiggaslieferant im Zusammenhang mit Flüssiggaslieferversträgen für eine Komplettanlage in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen folgende oder inhaltsgleiche Klauseln gegenüber Verbrauchern zu verwenden und sich bei der Abwicklung bestehender Vertragsverhältnisse auf die Bestimmung zu berufen:

„Knauber Gas ist berechtigt, den Gaspreis zu ändern, wenn sich die Rahmenbedingungen, wie z. B. Veränderung der Preise durch Vorlieferanten, Änderungen der steuerlichen Bemessungsgrundlagen o. ä., verändern.“

- 2) ihm die Befugnis zuzusprechen, die Urteilsformel mit der Bezeichnung des verurteilten Verwenders auf Kosten der Beklagten im Bundesanzeiger, im Übrigen auf eigene Kosten, bekannt zu machen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verteidigt die beanstandete Klausel und macht geltend, es liege keine Wiederholungsgefahr vor, da sie die Klausel seit Bekanntwerden der Entscheidung des BGH

vom 21.09.2005, Aktenzeichen VIII ZR 38/05, NJW-RR 2005, 1717, nicht mehr ver-  
wende.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der gemäß §§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 4 UKlaG aktivlegitimierte Kläger kann gemäß § 1 UKlaG von der Beklagten die Unterlassung der Verwendung der beanstandeten Preisanpassungsklausel verlangen.

Die beanstandete Klausel benachteiligt die Vertragspartner der Beklagten unangemes-  
sen und ist daher gemäß § 307 Abs. 1 BGB unwirksam.

Die Schranke des § 307 Abs. 1 BGB wird bei Preisanpassungsklauseln nicht eingehalten, wenn sie es dem Verwender ermöglichen, über die Abwälzung konkreter Kostensteigerungen hinaus den zunächst vereinbarten Preis ohne jede Begrenzung anzuheben und so nicht nur eine Gewinnschmälerung zu vermeiden, sondern einen zusätzlichen Gewinn zu erzielen (vgl. BGH, NJW-RR 2005, 1717). Eine Preisanpassungsklausel darf daher die Preisänderung nicht an die Entwicklung bestimmter Kostenarten koppeln, die die Kunden nicht kennen und nicht in Erfahrung bringen können. Die Klausel muss zudem die einzelnen Kostenelemente im Hinblick auf ihre Bedeutung für die Kalkulation des Gaspreises gewichten. Zudem darf die Klausel eine Preiserhöhung nicht auch dann erlauben, wenn nur einer der maßgeblichen Kostenfaktoren sich nach oben verändert hat, die Gesamtkosten wegen eines Kostenrückgangs in anderen Bereichen aber nicht gestiegen sind (vgl. BGH, a. a. O.).

Diesen Anforderungen genügt die beanstandete Klausel nicht.

Die Klausel erlaubt der Beklagten Preisänderungen nicht nur bei der Änderung externer Kostenfaktoren, sondern auch bei von unternehmensinternen Entscheidungen abhängenden Kostensteigerungen. Durch die in der Klausel enthaltene Formulierung „wie z. B. die Veränderung der Preise durch Vorlieferanten, Änderungen der steuerlichen Bemessungsgrundlagen o. ä.“ wird keine eindeutige Begrenzung der Preisänderungsbefugnis auf externe Kostenfaktoren erzielt. Hätte die Beklagte ihre Preiserhöhungsbefugnis allein an die Erhöhung von ihr nicht zu beeinflussender externer Faktoren koppeln wollen, hätte sie dies explizit in die Klausel aufnehmen müssen oder aber durch eine weitergehende Benennung externer Kostenfaktoren eine Begrenzung hinreichend deutlich machen müssen. Durch die Nennung von lediglich zwei Kostenfaktoren

ren und den Verweis auf Ähnliches ist dagegen nicht erkennbar, welche Kostenfaktoren eine Preissteigerung zulassen und welche nicht. Bei der im Verbandsprozess zugrunde zu legenden kundenfeindlichsten Auslegung (vgl. BGH, NJW 1998, 3119) ist die Klausel daher so zu lesen, dass sie es der Beklagten auch ermöglicht, die Preise bei der Änderung unternehmensinterner Berechnungsgrößen zu ändern. Bei unternehmensinternen Kostensteigerungen hat der Kunde aber so gut wie keine Möglichkeit, die Preisänderung auf ihre Berechtigung zu kontrollieren, so dass der Beklagten durch die Klausel ein praktisch unkontrollierbarer Preiserhöhungsspielraum eingeräumt wird. Dies wirkt unangemessen benachteiligend

In der im Verbandsprozess zugrunde zu legenden kundenfeindlichsten Auslegung erlaubt die Klausel der Beklagten zudem eine Preiserhöhung auch dann, wenn ein Anstieg der Kostenfaktoren durch rückläufige Kosten in anderen Bereichen ausgeglichen wird und die Beklagte daher insgesamt keine höheren Kosten zu tragen hat. Die Klausel stellt nicht auf die Gesamtbelastung, sondern auf eine bloße Änderung der Rahmenbedingungen ab. Eine Änderung der Rahmenbedingungen liegt aber auch dann vor, wenn aufgrund eines Kostenanstiegs einerseits und einer Kostensenkung andererseits die Gesamtbelastung der Beklagten gleich bleibt.

Schließlich fehlt es der Klausel an einer Gewichtung der einzelnen Kostenelemente im Hinblick auf ihre Bedeutung für die Kalkulation des Gaspreises. In Ermangelung einer solchen Gewichtung ist für die Kunden der Beklagten nicht zu ersehen, wie sich ein Anstieg eines einzelnen Kostenelementes auf den vereinbarten Gaspreis auswirken wird. Ebenso wenig sind sie imstande, eine Erhöhung des Gaspreises durch die Beklagte darauf zu überprüfen, ob der von der Beklagten geforderte Preisaufschlag gerechtfertigt ist. Den Einwand der Beklagten, eine solche Gewichtung sei ihr angesichts der Vielzahl von Faktoren, die sich auf die Kalkulation des Gaspreises auswirken, nicht möglich, kann die Kammer nicht nachvollziehen. Nach dem Vortrag der Beklagten sind insoweit lediglich 6 Größen maßgeblich, die zu einander ins Verhältnis zu setzen sind. Schließlich muss es die Beklagte hinnehmen, durch die Bekanntgabe der Gewichtung der einzelnen Kostenelemente Teile ihrer internen Kostenstruktur zu offenbaren. Dieser Umstand geht nämlich mit der vom BGH geforderten Überprüfbarkeit hinsichtlich der Berechtigung der Preiserhöhung durch den Kunden zwingend einher. Insoweit hat der BGH zu erkennen gegeben, dass er den Verbraucherinteressen den Vorzug einräumt. Diese Auffassung teilt die Kammer.

Es besteht auch die § 1 UKlaG vorausgesetzte Wiederholungsgefahr für die Verwendung der Klausel. Weder die Änderung der beanstandeten Klausel noch die Zusage, die Klausel nicht mehr zu verwenden, sind ausreichend die bei bereits erfolgter Verwendung vermutete Wiederholungsgefahr auszuschließen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Verwender die Klausel im Prozess noch verteidigt und sich weigert eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben (vgl. Palandt, 65. Aufl., § 1 UKlaG, Rn. 7). So liegt der Fall hier.

Die Androhung des Ordnungsgeldes und der ersatzweisen Ordnungshaft beruhen auf § 890 ZPO.

Der Ausspruch über die Veröffentlichungsbefugnis beruht auf § 7 UKlaG, wobei die Kammer meint, dass die Veröffentlichung in Zeiten starker Energiepreiserhöhungen der Information der Verbraucher dient und erforderlich ist, die durch die Verwendung der eine Vielzahl der Kunden der Beklagten betreffende Klausel eingetretene Störung zu beseitigen.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 91 ZPO, der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

**Strafwert: 50.000,00 €.**

Vorsitzender Richter am LG

Klingler

Piegsa

Höppner

ist wegen Erkrankung

an der Unterschrift gehindert

Klingler

Ausgefertigt

  
Teichmann,

Justizobersekretärin  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

